

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1304
des Abgeordneten Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/3324

Errichtung einer Schweinemastanlage in Klein Ziethen II

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1304 vom 01.06.2011:

Ein niederländische Investor hat bei der unteren Bauaufsicht des Landkreises Barnim einen Antrag gestellt, in Klein Ziethen im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, eine Anlage zur Aufzucht von 4.476 Ferkel zu betreiben. Eine erste Kleine Anfrage (Nr. 1170) vom 01.04.2011 befasste sich bereits mit dem Thema und führt ausführlich in den Sachverhalt ein. Die Landesregierung beantwortete die sieben dort gestellten Fragen in ihrer Antwort vom 13.05.2011 allerdings nur unzureichend und machte zudem falsche Angaben. So wurde in der Antwort auf Frage 1 angegeben, dass am 30.04.1993 eine Tierplatzzahl von 400 genehmigt sei. Dem Bauantrag liegt allerdings ein Erläuterungsbericht der GUBB Unternehmensberatung GmbH Halle mit Bearbeitungsstand 24.02.2009 bei. Auf S. 4 in Tabelle 1 dieses Erläuterungsberichtes wird die frühere Kapazität der Schweineanlage Klein Ziethen dargestellt. Aufgeführt sind die Ställe S 1 bis S 9, wobei für den Stall S 8 (Läuferstall) keine Tierplatzzahlen genannt werden, tatsächlich werden es also noch mehr Tiere gewesen sein. Für die Ställe S 1 bis S 6 sowie S 9 werden insgesamt 553 Sauenplätze genannt. Hinzu kommt der Läuferstall S 7 für 3.200 Ferkel. Der Bemerkung „Absetzferkel bis Mastläufer 30 kg LG“ ist zu entnehmen, dass die Ferkel nach Erreichen eines bestimmten Gewichtes in diesem Stall getrennt von den Säuen aufgezogen wurden. Hiermit erfüllte die Anlage – über die Regelung für gemischte Bestände (vgl. Nr. 7.1 des Anhangs der 4. BImSchV) - zum Zeitpunkt ihrer Stilllegung eindeutig die Voraussetzungen für den Eintritt in das Regime des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlischt eine immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Dies ist hier der Fall, da die Anlage seit 7 Jahren nicht mehr betrieben wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum geht die Landesregierung in Ihrer Beurteilung zu Immissionsschutzrechtlichen Einstufung der Altanlage von einer Tierplatzanzahl von 400 Sauen aus, obwohl im Bauantrag (wie oben beschrieben) deutlich mehr Sauen und zusätzlich eine erhebliche Zahl Absatzferkel (siehe oben) genannt werden?
2. Stimmt die Landesregierung mit unserer Schlussfolgerung aus dem o. g. Sachverhalt überein, dass ein Bestandsschutz für die Anlage deshalb nicht gegeben ist?

Datum des Eingangs: 04.07.2011 / Ausgegeben: 12.07.2011

3. Hält die Landesregierung – unabhängig von der oben angesprochenen immissionsschutz-rechtlichen Frage – einen Bestandsschutz bei einer Anlage für möglich, die seit mehr als 7 Jahren außer Betrieb ist und die baulich weitgehend zur Ruine verkommen ist?
4. Hält es die Landesregierung für möglich, dass in dem Fall, in dem ein ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb (§ 201 BauGB) nunmehr als gewerbliche/industrielle Massentierhaltungsanlage (ohne Möglichkeit einer eigenen und überwiegenden Futtermittelherstellung) umgenutzt werden soll, Bestandsschutzargumente überhaupt Geltung erlangen können?
5. Wie ist der Stand der Planungsverfahren für die verkehrliche Erschließung der geplanten Anlage und in wie weit würden die Kosten dafür auf die Anwohner umgelegt?
6. Wie beurteilt die Landesregierung das versagte gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag?
7. In wie fern müssen Natura 2000 Belange bei der Genehmigung der Anlage berücksichtigt werden, bzw. ist mittlerweile eine Entscheidung darüber gefallen, ob eine FFH Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist?
8. Welche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden im Umkreis um die geplante Anlage nachgewiesen deren Erhaltungszustand durch Stickstoffemissionen negativ beeinflusst werden würde?
9. Wie viel Hektar Fläche stehen dem Antragsteller im Umfeld der Anlage für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngeranfalls: Mist/Jauche/ aus der Anlage im Falle einer Genehmigung zur Verfügung?
10. Welche NSG, FFH- und SPA-Gebiete wären in diesem Fall von der Ausbringung des Wirtschaftsdüngers: Mistes/Jauche/Gülle betroffen (bitte aufschlüsseln nach Name des Gebietes und betroffener Fläche des Gebietes in ha)?
11. Wie beurteilt die Landesregierung die Zulässigkeit der Quellmodellierungen bei den Ammoniakemissionsberechnungen und die berechneten Ammoniak/Stickstoffbelastungen in den Antragsunterlagen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Warum geht die Landesregierung in Ihrer Beurteilung zu Immissionsschutzrechtlichen Einstufung der Altanlage von einer Tierplatzanzahl von 400 Sauen aus, obwohl im Bauantrag (wie oben beschrieben) deutlich mehr Sauen und zusätzlich eine erhebliche Zahl Absatzferkel (siehe oben) genannt werden?

Zu Frage 1: Die Altanlage wurde 1993 mit 400 Sauenplätzen und ohne gemischte Bestände angezeigt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlosch wegen Wegfalls des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernisses im Jahr 1997. Der Landesregierung liegen keine anderen Erkenntnisse über die zum Zeitpunkt der Anzeige vorhandenen Sauenplätze vor.

Frage 2: Stimmt die Landesregierung mit unserer Schlussfolgerung aus dem o. g. Sachverhalt überein, dass ein Bestandsschutz für die Anlage deshalb nicht gegeben ist?

Zu Frage 2: Ob und inwieweit die Anlage Bestandsschutz hat, prüft zur Zeit der Landkreis Barnim als zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Frage 3: Hält die Landesregierung – unabhängig von der oben angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Frage – einen Bestandsschutz bei einer Anlage für möglich, die seit mehr als 7 Jahren außer Betrieb ist und die baulich weitgehend zur Ruine verkommen ist?

Zu Frage 3: Eine Anlage, die zu einer baulichen Ruine verkommen ist, dürfte unabhängig von der Dauer einer Nutzungsunterbrechung keinen Bestandsschutz mehr genießen. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber, soweit es die baulichen Anlagen betrifft, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben genutzt werden sollen, nicht um Ruinen. Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Dauer einer Nutzungsunterbrechung für den Fortbestand der Baugenehmigung nicht von Bedeutung. Es kommt vielmehr auf den Instandsetzungsaufwand an. Würden beispielsweise die notwendigen Baumaßnahmen für eine Wiederaufnahme der Nutzung eine Neuberechnung der Statik erfordern, oder würden die entstehenden Kosten denen eines vergleichbaren Neubaus entsprechen, könnte nicht mehr von einem Bestandsschutz ausgegangen werden. Beides ist aber nach Angabe der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht der Fall.

Frage 4: Hält es die Landesregierung für möglich, dass in dem Fall, in dem ein ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb (§ 201 BauGB) nunmehr als gewerbliche/industrielle Massentierhaltungsanlage (ohne Möglichkeit einer eigenen und überwiegenden Futtermittelherstellung) umgenutzt werden soll, Bestandsschutz-argumente überhaupt Geltung erlangen können?

Zu Frage 4: Aus den Antworten zu den Fragen 2 und 3 ergibt sich, dass der Landkreis Barnim als für das Bauantragsverfahren zuständige untere Bauaufsichtsbehörde Bestandsschutzargumente jedenfalls zu prüfen hat.

Frage 5: Wie ist der Stand der Planungsverfahren für die verkehrliche Erschließung der geplanten Anlage und in wie weit würden die Kosten dafür auf die Anwohner umgelegt?

Zu Frage 5:

Es ist kein straßenrechtliches Planungsverfahren für die verkehrliche Erschließung eingeleitet worden. Die für die Prüfung des Bauantrags zuständige untere Bauaufsichtsbehörde prüft zur Zeit, ob die Voraussetzungen für eine ausreichende verkehrliche Erschließung vorliegen.

Frage 6: Wie beurteilt die Landesregierung das versagte gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag?

Zu Frage 6:

Die Gemeinde hat ihre Einvernehmensversagung mit naturschutzfachlichen Argumenten sowie mit Problemen der Erschließung des Vorhabens begründet. Es obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde, die Rechtmäßigkeit der Versagung des Einvernehmens zu prüfen. Die untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt für diese Prüfung auch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 7: In wie fern müssen Natura 2000 Belange bei der Genehmigung der Anlage berücksichtigt werden, bzw. ist mittlerweile eine Entscheidung darüber gefallen, ob eine FFH Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist?

Zu Frage 7: Natura 2000 Belange müssen bei der Genehmigung der Anlage berücksichtigt werden. Eine abschließende Entscheidung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, steht noch aus.

Frage 8: Welche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden im Umkreis um die geplante Anlage nachgewiesen deren Erhaltungszustand durch Stickstoffemissionen negativ beeinflusst werden würde?

Zu Frage 8: Eine abschließende Feststellung, welche Lebensraumtypen nach Anhang I und welche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in ihrem Erhaltungszustand negativ beeinflusst werden, steht noch aus.

Frage 9: Wie viel Hektar Fläche stehen dem Antragsteller im Umfeld der Anlage für die Aufbringung des Wirtschaftsdüngeranfalls: Mist/Jauche/ aus der Anlage im Falle einer Genehmigung zur Verfügung?

Zu Frage 9: Nach den Antragsunterlagen hat der Antragsteller eine Fläche von 200,6 ha für die Aufbringung vertraglich gebunden.

Frage 10: Welche NSG, FFH- und SPA-Gebiete wären in diesem Fall von der Ausbringung des Wirtschaftsdüngers: Mistes/Jauche/Gülle betroffen (bitte aufschlüsseln nach Name des Gebietes und betroffener Fläche des Gebietes in ha)?

Zu Frage 10: Von der Ausbringung wären das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Grumsiner Forst/Redernswalde“ und das SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin“ betroffen. Zu den genauen Flächenanteilen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Angabe der genauen Flächenanteile durch den Antragsteller ist erst dann erforderlich, wenn abschließend geprüft worden ist, ob das geplante Vorhaben auch einer naturschutzrechtlichen Zulassung bedarf.

Frage 11: Wie beurteilt die Landesregierung die Zulässigkeit der Quellmodellierungen bei den Ammoniakemissionsberechnungen und die berechneten Ammoniak/Stickstoffbelastungen in den Antragsunterlagen?

Zu Frage 11: Die Methodik und die Durchführung der Prognose entspricht den Vorgaben der TA Luft und ist daher nicht zu beanstanden.